

## **Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung Halle (Saale)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246) beschließt der Stadtrat folgende Benutzungssatzung der Verwaltungsbibliothek der Stadt Halle (Saale):

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgabe der Verwaltungsbibliothek**

- (1) Die Verwaltungsbibliothek ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit eingeschränkter öffentlicher Benutzung. Sie erbringt vorrangig Dienstleistungen für alle Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung einschließlich ihrer Eigenbetriebe. Sie kann aber auch von anderen Benutzer/-innen (§ 2) genutzt werden.
- (2) Die Verwaltungsbibliothek verwaltet den kompletten Medienbestand der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe, welcher über die Verwaltungsbibliothek angeschafft und erschlossen wird. Der Medienbestand umfasst Bücher, Loseblattsammlungen, Zeitschriften, Zeitungen und audiovisuelle Materialien.
- (3) In der Verwaltungsbibliothek wird das für die gesamte Verwaltungstätigkeit der Stadt benötigte Schrifttum aus den Gebieten Recht, Verwaltung, Wirtschaft, Politik und anderen interessierenden Themen gesammelt und erschlossen.
- (4) Die Verwaltungsbibliothek ist verantwortlich für die Pflichtabgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen der Stadtverwaltung an die entsprechenden Bibliotheken und dem Landeshauptarchiv (MBL. LSA 1992, S. 803). Diese werden von ihr ebenfalls gesammelt und erschlossen.
- (5) Das Beschaffen von Urteilen für den Dienstgebrauch von den Gerichten und das Recherchieren in vorhandenen Datenbanken sowie im Internet sind eine weitere wesentliche Aufgabe der Verwaltungsbibliothek.
- (6) Informationen über den vorhandenen Bibliotheksbestand wird allen Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung im Intranet zur Verfügung gestellt (unter „Verwaltungsbücherei“), ebenso die tagesaktuelle inhaltliche Auswertung aller geführten Gesetzesblätter und Zeitschriften (unter „Literaturmitteilungen“).
- (7) Die Verwaltungsbibliothek koordiniert Zeitschriftenumläufe und den Austausch von Fachliteratur innerhalb der Geschäfts- und Fachbereiche. Veraltete oder nicht mehr benötigte Fachliteratur wird an die Verwaltungsbibliothek zu Sichtungs- und Archivierungszwecken zurückgegeben.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

Zur Benutzung der Verwaltungsbibliothek sind uneingeschränkt (entsprechend § 4) berechtigt:

- a) die Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung Halle, der nachgeordneten Einrichtungen und der Eigenbetriebe
- b) die Stadträte/-innen
- c) die bei den Fraktionen Beschäftigten

Jede weitere Person hat die Möglichkeit, die Verwaltungsbibliothek im Rahmen der bürgernahen Verwaltung **eingeschränkt** zu nutzen, d. h. ihre Dienste können nur innerhalb ihrer Räume (Ratshof, Zimmer 312) in Anspruch genommen werden. Eine Entleihung von Medien ist nicht möglich, da sie jederzeit für den Dienstgebrauch abrufbar sein müssen.

### **§ 3 Anmeldung**

Der/die Benutzer/-in meldet sich unter Vorlage seines/ihres Dienst- bzw. Personalausweises an. Er/sie teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Anerkennung der Benutzungssatzung. Grundlage für die Erfassung der Daten ist der § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2002.

### **§ 4 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Medien kann in den Räumen der Verwaltungsbibliothek (Ratshof, Zimmer 312) oder durch Ausleihe am Arbeitsplatz erfolgen. Der/die Mitarbeiter/-innen der Verwaltungsbibliothek bestimmen die Modalitäten und sind berechtigt, die Ausleihe zu beschränken.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher 2 Wochen
  - Loseblatt-Ausgaben 1 Woche
  - Zeitschriften 1 Woche

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt bzw. verlängert werden.

**Jede Entleihung wird von dem/der Benutzer/-in mit seiner/ihrer Unterschrift auf der Buchkarte quittiert.**

Gesetzblätter können nur in den Räumen der Verwaltungsbibliothek genutzt werden.

- (3) Liegen für entlehene Medien keine Vorbestellungen vor, kann die Leihfrist auf Antrag des/der Benutzers/-in verlängert werden.
- (4) Kopien können im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erstellt werden.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 5 Haftung und Schadensersatz**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung haften Mitarbeiter/-innen, Stadträte/-innen sowie die bei den Fraktionen Beschäftigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die übrigen nach § 2 berechtigten Nutzer/-innen haften unbeschränkt. Jede/r Nutzer/-in haftet darüber hinaus für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Bei Verlust von Medien ist der/die Benutzer/-in zur Ersatzbeschaffung verpflichtet. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, kann ein gleichwertiges Werk zur selben Thematik beschafft werden. Ist dies nicht möglich, so ist als Schadensersatz der Anschaffungspreis anzusetzen.

- (3) Versieht der/die Benutzer/-in ein Medium mit Unterstreichungen oder Randglossen, was auch als Sachbeschädigung gilt, so ist Schadensersatz gemäß § 249 BGB zu leisten. Die Verwaltungsbibliothek kann grundsätzlich die Herstellung des Zustandes verlangen, der vor dem Schadensfall bestanden hat.

### **§ 6 Ausschlussrecht**

Der/die Bibliotheksmitarbeiter/-innen sind dem Schutz der Bibliothekseinrichtung und des Bibliotheksgutes verpflichtet. Verstöße gegen die Benutzungssatzung können Anlass sein, die Benutzer/-innen Benutzungseinschränkungen zu unterwerfen bzw. bei schweren Verstößen von der Benutzung der Verwaltungsbibliothek ganz auszuschließen. Sie dürfen einen Ausschluss von der Benutzung nur dann wählen, wenn eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses der Verwaltungsbibliothek nach den Umständen nicht mehr zugemutet werden kann.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.